



Herausgegeben vom Oberbürgermeister der Stadt Bautzen / wudawa wyši měščanosta města Budyšin

## Der Stadtrat beschloss

In der Stadtratssitzung am 25.10.2023 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Nachweis städtischer Eigenmittel für Vorhaben „Errichtung Spreebrücke mit Ankommenssituation“  
**BV-0507/2023**

Erwerb Eckgebäude Vogelkreuzung  
**BV-0528/2023**

Auszeichnung mit der „Ratsmedaille der Stadt Bautzen“  
**BV-0518/2023**

Beschluss des Konzeptes „Sichtbarmachung der Sorbischen Sprache im öffentlichen Raum“ des Arbeitskreises für Sorbische Angelegenheiten zur Würdigung von Maßnahmen, die sorbische Sprache in Bautzen öffentlich sichtbar- oder erlebbar zu machen  
**BV-0513/2023**

Technologie- und Gründerzentrum GmbH (TGZ)  
– Feststellung des Jahresabschlusses 2022  
– Entlastung des Geschäftsführers für das Jahr 2022  
**BV-0521/2023**

Baubeschluss zum grundhaften Ausbau der westlichen Neustadt 3. BA, Wilhelm-Fiebiger-Straße und Adolf-Kolping-Straße Ost, mit Erneuerung der öffentlichen Beleuchtung sowie Erneuerung der Schmutz- und Regenwasserkanalisation und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigung  
**BV-0514/2023**

Überplanmäßige Auszahlung für die Baumaßnahme „Grundhafter Ausbau der Dresdener Straße/S 111 zwischen dem Kreisverkehr/B96n und dem ehemaligen Bahnübergang bei OBI in Bautzen“  
**BV-0516/2023**

Überplanmäßige Budgetüberschreitung für Maßnahmen zur Beurteilung der Lage in Verbindung mit dem Fund einer Mörsergranate in der Dr.-Gregor-Mättig-Grundschule  
**BV-0529/2023**

Mitgliedschaft der Stadt Bautzen im Bundesvereinigung City- und Stadtmarketing Deutschland e.V. (BCSD)  
**BV-0524/2023**

Verhinderungsververtretung des Oberbürgermeisters  
**BV-0533/2023**

Beendigung der ehrenamtlichen Tätigkeit als Stadtrat  
**BV-0532/2023**

## Stadtratsbeschlüsse

### Nachweis städtischer Eigenmittel für Vorhaben „Errichtung Spreebrücke mit Ankommenssituation“

Der Stadtrat beschließt den notwendigen Eigenanteil zur Realisierung des Vorhabens „Errichtung Spreebrücke mit Ankommenssituation“ in Höhe von 1.355.200,00 € verpflichtend in den Haushalt 2024 der Stadt Bautzen einzuplanen.

Bautzen, 25.10.2023  
**Karsten Vogt**, Oberbürgermeister

### Erwerb Eckgebäude Vogelkreuzung

Der Stadtrat beschließt den Erwerb des Grundstückes „An der Friedensbrücke 2“/Flurstück 879 der Gemarkung Bautzen mit einer Größe von 200 m<sup>2</sup>, welches mit einem 4-etagigen Wohn- und Geschäftshaus bebaut ist. Der Lageplan ist Bestandteil des Beschlusses. Der Kaufpreis beträgt in Summe 600.000,00 €.

Zuzüglich zum Kaufpreis trägt die Käuferin die Nebenkosten des Vertrages, u.a. die der notariellen Beurkundung, der Grunderwerbssteuer und der Eintragung ins Grundbuch.

Zur Sicherung der Finanzierung des Grunderwerbes ist eine überplanmäßige Auszahlung im Finanzhaushalt 2023 in Höhe von 900.000,00 €\* im Produktsachkonto 111305.7821000 M 102 notwendig. Die Deckung erfolgt in Höhe von 420.000,00 €\* aus dem Produktsachkonto 511302.7817000 M 003 – Städtebauliche Erneuerung – SOP-Gebiet sowie in Höhe von 480.000,00 €\* aus dem Finanzmittelbestand.

\*alte Zahl; die prozentuale Anpassung erfolgt im Nachgang.

Bautzen, 25.10.2023  
**Karsten Vogt**, Oberbürgermeister

Hinweis: Der Lageplan kann während der Dienstzeiten im Rathaus, Stadtratsbüro, Zimmer 201 eingesehen werden.

### Auszeichnung mit der „Ratsmedaille der Stadt Bautzen“

- Der Stadtrat beschließt für das Jahr 2023, abweichend von der Richtlinie zur Auszeichnung verdienstvoller Absolventen Bautzener Schulen mit der „Ratsmedaille der Stadt Bautzen“, Vorschläge zu berücksichtigen, die nach dem 31. Juli 2023 eingegangen sind.
- Der Stadtrat beschließt, die in der Anlage 1 aufgeführte Person mit der „Ratsmedaille der Stadt Bautzen“ auszuzeichnen.

Bautzen, 25.10.2023  
**Karsten Vogt**, Oberbürgermeister

Hinweis: Die Anlage 1 kann während der Dienstzeiten im Rathaus, Stadtratsbüro, Zimmer 201 eingesehen werden.

### Beschluss des Konzeptes „Sichtbarmachung der Sorbischen Sprache im öffentlichen Raum“ des Arbeitskreises für Sorbische Angelegenheiten zur Würdigung von Maßnahmen, die sorbische Sprache in Bautzen öffentlich sichtbar- oder erlebbar zu machen

Der Stadtrat beschließt das Konzept „Sichtbarmachung der Sorbischen Sprache im öffentlichen Raum“ des Arbeitskreises für Sorbische Angelegenheiten gemäß Anlage 1.

Bautzen, 25.10.2023  
**Karsten Vogt**, Oberbürgermeister

Hinweis: Die Anlage 1 kann während der Dienstzeiten im Rathaus, Stadtratsbüro, Zimmer 201 eingesehen werden.

### Technologie- und Gründerzentrum GmbH (TGZ) – Feststellung des Jahresabschlusses 2022 – Entlastung des Geschäftsführers für das Jahr 2022

Der Stadtrat beauftragt den Oberbürgermeister, in der Gesellschafterversammlung der Technologie- und Gründerzentrum Bautzen GmbH folgende Beschlüsse zu fassen:

- Die Gesellschafterversammlung stellt den Jahresabschluss 2022 fest und beschließt, den Jahresüberschuss in Höhe von 82.078,46 € auf neue Rechnung vorzutragen.
- Die Gesellschafterversammlung erteilt dem Geschäftsführer für das Geschäftsjahr 2022 Entlastung.

Bautzen, 25.10.2023  
**Karsten Vogt**, Oberbürgermeister

### Baubeschluss zum grundhaften Ausbau der westlichen Neustadt 3. BA, Wilhelm-Fiebiger-Straße und Adolf-Kolping-Straße Ost, mit Erneuerung der öffentlichen Beleuchtung sowie Erneuerung der Schmutz- und Regenwasserkanalisation und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigung

Der Stadtrat beschließt

- den grundhaften Ausbau der westlichen Neustadt 3. BA, Wilhelm-Fiebiger-Straße und Adolf-Kolping-Straße Ost, mit Erneuerung der öffentlichen Beleuchtung sowie Erneuerung der Schmutz- und Regenwasserkanalisation.
- eine außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigung 2023 für 2024 für diese Maßnahme in Höhe von 376.000,00 €. In der Verpflichtungsermächtigung sollen 40 % der zusätzlichen Kosten für den Straßenbau gegenüber der Kostenschätzung aus 2020 Berücksichtigung finden. Die Deckung erfolgt aus der verfügbaren Verpflichtungsermächtigung 2023 in der Maßnahme Adolf-Kolping-Straße 4. BA aus dem Produktsachkonto 541009.7851200 M 218 – Tiefbaumaßnahmen.

Das Hoch- und Tiefbauamt und der Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung Bautzen werden ermächtigt, im Rahmen der geltenden Haushaltssatzung bzw. des Wirtschaftsplanes, die weitere Planung bis zur Ausschreibungsreife fortzuführen und die Ausschreibung des Bauvorhabens vorzunehmen.

Bautzen, 25.10.2023  
**Karsten Vogt**, Oberbürgermeister

### Verhinderungsververtretung des Oberbürgermeisters

Im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister wird be-

stimmt, dass die Bürgermeister den Oberbürgermeister im Falle der Verhinderung in folgender Reihenfolge vertreten:

- Verhinderungsvertreter: Herr Bürgermeister Dr. Böhmer
- Verhinderungsvertreter: Herr Bürgermeister Nowak. Die Vertreterreihenfolgeordnung gilt rückwirkend ab 1.10.2023.

Bautzen, 25.10.2023  
**Karsten Vogt**, Oberbürgermeister

### Überplanmäßige Auszahlung für die Baumaßnahme „Grundhafter Ausbau der Dresdener Straße/S 111 zwischen dem Kreisverkehr/B96n und dem ehemaligen Bahnübergang bei OBI in Bautzen“

Der Stadtrat beschließt eine überplanmäßige Auszahlung im Produktsachkonto 543009.7851200 M008 zur Sicherung der Gesamtfinanzierung der Baumaßnahme „Grundhafter Ausbau der Dresdener Straße/S 111 zwischen dem Kreisverkehr/B96n und dem ehemaligen Bahnübergang bei OBI in Bautzen“ in Höhe von 210.000,00 €. Die Deckung der Auszahlung erfolgt in Höhe von 37.000,00 € aus Mehreinnahmen aus der Beteiligung Dritter in Verbindung mit der Medienverlegung im Produktsachkonto 543009.6817000 M 008 und in Höhe von 173.000,00 € aus dem Finanzmittelbestand.

Bautzen, 25.10.2023  
**Karsten Vogt**, Oberbürgermeister

### Überplanmäßige Budgetüberschreitung für Maßnahmen zur Beurteilung der Lage in Verbindung mit dem Fund einer Mörsergranate in der Dr.-Gregor-Mättig- Grundschule

Der Stadtrat beschließt eine überplanmäßige Ausgabe im Ergebnishaushalt 2023 in Höhe von 100.000,00 € im Produktsachkonto 211101.5111021 – außerordentliche Aufwendungen Mättig Grundschule. Die Deckung erfolgt aus Mehreinnahmen im Produktsachkonto 611001.3013000 – Gewerbesteuer.

Bautzen, 25.10.2023  
**Karsten Vogt**, Oberbürgermeister

### Mitgliedschaft der Stadt Bautzen im Bundesvereinigung City- und Stadtmarketing Deutschland e.V. (BCSD)

Der Stadtrat stimmt dem Beitritt der Stadt Bautzen zur Bundesvereinigung City- und Stadtmarketing Deutschland e.V. zu.

Bautzen, 25.10.2023  
**Karsten Vogt**, Oberbürgermeister

### Beendigung der ehrenamtlichen Tätigkeit als Stadtrat

Herr Udo Pillasch wird entsprechend seines Antrags mit Ablauf des 31.10.2023 von der ehrenamtlichen Tätigkeit als Stadtrat entbunden.

Bautzen, 25.10.2023  
**Karsten Vogt**, Oberbürgermeister

## Bekanntmachungen

### 6. Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Stadt Bautzen

Aufgrund von § 56 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2582), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176), § 50 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705), § 4 und § 14 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705) in Verbindung mit § 2 und § 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 17 Gesetz vom 5. April 2019

(SächsGVBl. S. 245) hat der Stadtrat am 27.09.2023 folgende Satzung beschlossen:

#### Artikel 1

Die Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Stadt Bautzen (AbwS) vom 26. Oktober 2005, zuletzt geändert durch die 5. Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Stadt Bautzen vom 30. April 2018, wird wie folgt geändert:

- § 19 wird wie folgt geändert:
  - Dem Absatz 2 wird folgender Satz 4 angefügt:  
„Die Entsorgung erfolgt nach Anmeldung innerhalb von 10 Werktagen nach Tourenplan durch das von der Stadt Bautzen beauftragte Entsorgungsunternehmen.“
  - Der Absatz 8 Buchstabe a) wird wie folgt neu gefasst:  
„a) Der Grundstückseigentümer bzw. der nach § 3 Absatz 1 und 2 Verpflichtete hat der Stadt bei Kleinkläranlagen, für die die Wartung durch den Hersteller oder einen Fachbetrieb vorgeschrieben ist, die Wartungsprotokolle unverzüglich zuzusenden. Ein Wechsel der Wartungsfirma ist der Stadt Bautzen durch Zusendung der neuen Firmenadresse mit Namen des Ansprechpartners, Umfang der vereinbarten Leistungen und der Laufzeit des Wartungsvertrages unverzüglich in geeigneter Weise, z.B. Übersendung einer Kopie des Wartungsvertrages, anzuzeigen.“

- § 42 wird wie folgt neu gefasst:  
„§ 42 Absätze 1 bis 4 werden wie folgt neu gefasst:

(1) Nach § 41 ermittelte Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wurden, werden auf schriftlichen Antrag des Gebührenschuldners bei der Bemessung der Abwassergebühr nach Maßgabe der Absätze 2 – 7 abgesetzt. Von der Absetzung ausgenommen sind 10 m<sup>3</sup> der nach Absatz 3 ermittelten Wassermenge.

(2) Die Antragstellung nach Absatz 1 muss bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Abwassergebührenbescheides erfolgen. Dem Antrag sind eine Kopie der aktuellen Jahresverbrauchsabrechnung des Wasserversorgers und des Abwassergebührenbescheides sowie ein aktuelles Foto von der Messeinrichtung mit erkennbarem Zählerstand bzw. die nach Absatz 4 geeigneten Beweismittel, beizufügen. Der Zählerstand der Messeinrichtung nach Absatz 3 ist der Stadt mitzuteilen. Nur fristgerecht eingegangene Absetzungsanträge können berücksichtigt werden. Die Berechnung der Absetzung kann nur für Wassermengen erfolgen, die dem Antrag beigefügten Abwassergebührenbescheid zugrunde liegen. Die aus der Absetzung resultierende Überzahlung wird von dem gem. § 38 Absatz 2 beauftragten Verwaltungshelfer überwiesen.

(3) Der Gebührenschuldner hat den Nachweis über die abzugsfähige Wassermenge durch Messeinrichtungen, die den Bestimmungen des Mess- und Eichgesetzes (MessEG) vom 25. Juli 2013 (BGBl. I, S. 2722), zuletzt geändert durch Artikel 1 Gesetz vom 09. Juni 2021 (BGBl. I, S. 1663) in der jeweils geltenden Fassung entsprechen, zu erbringen. Dabei muss gewährleistet sein, dass über diesen Wasserzähler nur Frischwassermengen entnommen werden, die nicht in die öffentliche Kanalisation eingeleitet werden. Der Ein- und Ausbau ist ebenso wie der Wechsel der Messeinrichtung durch eine Fachfirma vorzunehmen und der Stadt mit dem Standort, der Zählernummer, dem Zählerstand am Tage des Ein- bzw. Ausbaus und den Nachweisen der Fachfirma zum Vorgang unverzüglich anzuzeigen.

(4) Ist der Einbau von Messeinrichtungen nicht möglich oder kann der Nachweis über die abzugsfähige Wassermenge, auf Kosten des Gebührenschuldners, plausibel durch andere geeignete Beweismittel oder durch Vorlage nachprüfbarer Unterlagen erbracht werden, kann eine Absetzung im Einzelfall erfolgen.

(5) Wasser von privaten Schwimmbecken oder privaten Pools ist Abwasser und über die Schmutzwasserkanalisation zu entsorgen, eine Absetzung nach Absatz 1 ist ausgeschlossen. Wird ein privates Schwimmbecken oder ein privater Pool betrieben und die Befüllung erfolgt in Ausnahme zu Absatz 3, Satz 2 über die in Absatz 3, Satz 1 genannte Messeinrichtung, ist der Betreiber verpflichtet die Größe und die Befüllhöhe der Stadt mitzuteilen. Die sich aus Größe und Füllhöhe ergebende Befüll- bzw. Wassermenge ist nicht absetzbar und wird von der nach Absatz 3 ermittelten Absetzungsmenge einmal jährlich abgezogen.

(6) Für landwirtschaftliche Betriebe erfolgt der Nachweis der Absetzung nach Absatz 3, für Wassermengen die in der Landwirtschaft verwendet

werden und deren Einleitung als Abwasser nach § 6, insbesondere Absatz 2 Nummer 3 ausgeschlossen ist. Absatz 1 Satz 2 findet keine Anwendung.

(7) Wird bei landwirtschaftlichen Betrieben die abzusetzende Wassermenge nicht nach Absatz 3 ermittelt, werden die nichteingeleiteten Wassermengen pauschal ermittelt. Dabei gilt als nichteingeleitete Wassermenge im Sinne von Absatz 1: – je Vieheinheit bei Pferden, Rindern, Schafen, Ziegen und Schweinen 15 m<sup>3</sup>/Jahr und – je Vieheinheit Geflügel 10 m<sup>3</sup>/Jahr.

Der Umrechnungsschlüssel für Tierbestände in Vieheinheiten gem. Anlage 1 zu § 51 des Bewertungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Februar 1991 (BGBl. I, S. 230), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I, S. 2294) in der jeweils geltenden Fassung, ist entsprechend anzuwenden. Für den Viehbestand ist der Stichtag maßgebend, nach dem sich die Erhebung der Tierseuchenbeiträge für das laufende Jahr richtet. Diese pauschal ermittelte, nicht eingeleitete Wassermenge wird von der gesamten verbrauchten Wassermenge im Sinne von § 42 abgesetzt. Die danach verbleibende Wassermenge muss für jede für das Betriebsanwesen einwohnermelderechtlich erfasste Person, die sich dort während des Veranlagungszeitraumes nicht nur vorübergehend aufgehalten hat, mindestens 30 Kubikmeter/Jahr betragen. Wird dieser Wert nicht erreicht, ist die Absetzmenge entsprechend zu verringern. Absatz 1 Satz 2 findet keine Anwendung.“

3. § 44 wird wie folgt geändert:

- In Absatz 1 wird die Angabe „2,02 Euro/m<sup>3</sup>“ durch die Angabe „2,50 Euro/m<sup>3</sup>“ ersetzt.
- In Absatz 2 wird die Angabe „1,76 Euro/m<sup>3</sup>“ durch die Angabe „2,21 Euro/m<sup>3</sup>“ ersetzt.
- In Absatz 3 wird die Angabe „1,07 Euro/m<sup>3</sup>“ durch die Angabe „1,31 Euro/m<sup>3</sup>“ ersetzt.
- In Absatz 4 wird die Angabe „27,92 Euro/m<sup>3</sup>“ durch die Angabe „39,34 Euro/m<sup>3</sup>“ ersetzt.
- In Absatz 5 wird die Angabe „16,71 Euro/m<sup>3</sup>“ durch die Angabe „27,51 Euro/m<sup>3</sup>“ ersetzt.

#### Artikel 2

Die Satzung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Bautzen, den 18.10.2023

Karsten Vogt, Oberbürgermeister

#### Hinweis § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

- die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
  - die Vorschriften über die Öffentlichkeit von Sitzungen oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
  - der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
  - vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
    - die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
    - die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.
- Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3. oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Die Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

#### Gebühren- und Benutzersatzung der Stadt Bautzen für die Stadtbibliothek/ Měšćanska biblioteka Budyšin

Der Stadtrat der Stadt Bautzen hat auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (Sächsische Gemeindeordnung – SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl, S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl, S. 705), den §§ 2, 8a und 9 Abs. 1 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl, S. 116), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 05. April 2019 (SächsGVBl, S. 245) in Verbindung mit dem Sächsischen Verwaltungskostengesetz (SächsVwKG) vom 05. April 2019 (SächsGVBl, S. 245) am 27. September 2023 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1 Allgemeines

- Die Stadtbibliothek Bautzen ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Bautzen. Sie dient der allgemeinen Bildung und Information, der Aus-, Weiter- und Fortbildung sowie der Freizeitgestaltung. Sie ist selbstlos im Dienste der Gesellschaft tätig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung; sie verfolgt nicht

in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- Die Stadtbibliothek leistet für alle Schichten der Bevölkerung einen wichtigen Beitrag zur Erfüllung des Grundrechts, „sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten“ (Grundgesetz Artikel 5, Absatz 1). Sie öffnet damit einen Weg zur Teilnahme am kulturellen und sozialen Leben und erfüllt mit ihren Dienstleistungen und Medienangeboten einen zentralen Auftrag im Kultur- und Bildungswesen. Zugleich trägt sie zur Verwirklichung der Chancengleichheit und zum lebenslangen Lernen jedes Einzelnen bei. Sie dient im besonderen Maße der Leseförderung, der Vermittlung von Medien- und Informationskompetenz und dem allgemeinen und politischen Bildungsinteresse. Sie ist ein Ort der Kommunikation und des Aufenthalts, der ein multimedialer und multikultureller Treffpunkt mit Veranstaltungen aller Art ist.
- Mittel der Stadtbibliothek dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stadtbibliothek fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- Bei Auflösung oder Aufhebung der Stadtbibliothek oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Trägerkörperschaft Große Kreisstadt Bautzen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes durchgeführt werden. Die Große Kreisstadt Bautzen erhält bei Auflösung oder Aufhebung der Stadtbibliothek oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
- Im Rahmen dieser Satzung ist jedermann berechtigt, sich in der Stadtbibliothek aufzuhalten, Medien aller Art zu entleihen und die digitalen Angebote, Dienstleistungen und Services zu nutzen. Das Benutzungsverhältnis wird nach Maßgabe dieser Satzung öffentlich-rechtlich geregelt. Der Aufenthalt in der Stadtbibliothek sowie die Nutzung der Bestände vor Ort ist ohne Bibliotheksausweis möglich. Mit Inanspruchnahme der Stadtbibliothek und ihrer Angebote wird die Satzung der Stadt Bautzen über die Benutzung der Stadtbibliothek anerkannt.
- Die Magazinräume der Stadtbibliothek sind für die Benutzer nicht zugänglich.
- Die Stadtbibliothek gliedert sich in die Hauptbibliothek und in deren Zweigstellen.
- Die Bestimmungen dieser Satzung sind in der Bibliothek öffentlich einsehbar.

#### § 2 Gebühren und Auslagen

- Gebühren für die Benutzung, für besondere Leistungen und Säumnisgebühren werden nach dem Gebührenverzeichnis, in der jeweils gültigen Fassung erhoben. Das Gebührenverzeichnis in der Anlage ist Bestandteil dieser Satzung. Im Übrigen gilt die Verwaltungskostensatzung der Stadt Bautzen in der jeweils geltenden Fassung.
- Neben den im Gebührenverzeichnis festgesetzten Gebühren werden Auslagen erhoben. Auslagen werden in der tatsächlich entstandenen Höhe insbesondere für
  - andere Einrichtungen, Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zustehenden Beträge
  - die im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach Nr. 12 des Gebührenverzeichnisses entstandenen Materialkosten und
- Aufwendungen für Postleistungen und Verpackung erhoben.
- Schuldner der Gebühren und Auslagen ist der Benutzer der Stadtbibliothek sowie derjenige, der für die Schuld eines anderen kraft Gesetzes haftet oder derjenige, der eine kostenpflichtige Leistung veranlasst oder in Anspruch genommen hat. Mehrere Schuldner sind Gesamtschuldner.
- Gebühren und Auslagen entstehen mit der Gewährung der Benutzungsmöglichkeit, bei beanspruchten Leistungen mit der Vornahme der jeweiligen Leistungen. Sie sind sofort fällig.

#### § 3 Öffnungszeiten

- Die Öffnungszeiten der Stadtbibliothek werden durch Aushang bekannt gemacht, eine Änderung aus zwingenden Gründen ist möglich.

#### § 4 Verhalten in der Stadtbibliothek, Hausrecht

- Jede/r, der sich in der Stadtbibliothek aufhält, hat sich so zu verhalten, dass andere nicht gestört oder in der Benutzung der Stadtbibliothek beeinträchtigt werden.
- Essen und Trinken sowie das Rauchen sind in der Stadtbibliothek nicht gestattet. Tiere dürfen nicht mit in die Räume der Stadtbibliothek gebracht werden. Die Leitung der Stadtbibliothek kann Ausnahmen festlegen.
- Das Hausrecht nimmt die Leitung der Stadtbibliothek oder das mit seiner Ausübung beauftragte Bibliothekspersonal wahr. Sie sind berechtigt, Benutzer, die den geordneten Betrieb in der Stadtbibliothek stören, aus den Räumen zu verweisen. Den Anweisungen ist Folge zu leisten. Die Bibliothek ist berechtigt, Kontrolleinrichtungen anzubringen und

Kontrollen durchzuführen, insbesondere mitgeführte Gegenstände zu überprüfen.

- Medien und Gegenstände sind sorgfältig zu behandeln und vor Veränderung, Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren. Insbesondere sind die gedruckten Medien nicht mit Anmerkungen und Streichungen zu versehen. Für Beschädigung und Verlust ist der Benutzer bzw. der gesetzliche Vertreter schadenersatzpflichtig.
- Vervielfältigungen aus den Beständen können angefertigt werden, soweit gesichert ist, dass die Bestände nicht beschädigt werden. Für die Einhaltung der Urheber-, Persönlichkeits- und sonstigen Rechte ist jedermann allein verantwortlich und haftet beim Verstoß dagegen. § 8 geht dieser Regelung vor.
- Wertsachen werden nicht in Verwahrung genommen. Auf alle mitgebrachten Sachen hat der Benutzer selbst zu achten. In den Schließfächern sind keine Wertsachen aufzubewahren.
- Die Schranckschlüssel der Garderobenschränke dürfen nicht außer Haus mitgenommen werden. Bei Verlust eines Garderobenschlüssels oder Beschädigung des Schließfaches sind die Kosten nach dem Gebührenverzeichnis zu entrichten.

#### § 5 Anmeldung

- Die Benutzer melden sich persönlich unter Vorlage eines gültigen Personalausweises oder eines gleichgestellten Ausweisdokuments in Verbindung mit der amtlichen Meldebestätigung sowie gegen Entrichtung der Benutzungsgebühr an. Auf dem Anmeldeformular sind die erforderlichen Angaben zur Person mitzuteilen. Mit der Unterschrift erkennt der Benutzer diese Satzung an und bestätigt die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben zu seiner Person.
- Bei der Anmeldung werden personenbezogene Daten unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen erhoben und gespeichert, soweit diese von der Stadtbibliothek zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt werden. Der Benutzer bestätigt mit der Unterschrift die gesetzlich erforderliche Zustimmung zur Speicherung und Verarbeitung personenbezogener Daten.
- Minderjährige können selbst Benutzer werden, wenn sie das 7. Lebensjahr vollendet haben. Für die Anmeldung von Minderjährigen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs ist die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters notwendig. Der gesetzliche Vertreter erkennt damit die Satzung an und verpflichtet sich gleichzeitig zur Haftung für den Schadenfall und Begleichung anfallender Gebühren. Jüngere Kinder dürfen in Begleitung eines Elternteils bzw. Sorgeberechtigten die Bibliothek benutzen.
- Dienststellen, juristische Personen, Institute und Firmen melden sich durch ihren Vertretungsberechtigten an und hinterlegen bis zu drei Unterschriften von Bevollmächtigten, die die Bibliotheksbenutzung für die Institution wahrnehmen. Mitarbeitende öffentlicher, gemeinnütziger oder privater Einrichtungen der großen Kreisstadt Bautzen, die das Lesen, die Sprach- oder Medienkompetenz fördern, können einen kostenlosen Ausweis zur ausschließlich dem Zweck der jeweiligen Einrichtung dienenden Nutzung beantragen.
- Nach erfolgter Anmeldung erhält jeder Benutzer einen Bibliotheksausweis. Dieser berechtigt zur Ausleihe der Medien und Gegenstände außer Haus, der Nutzung der digitalen Angebote sowie der Nutzung der besonders schutzwürdigen Bestände im Lesesaal. Er ist nicht übertragbar. Der Bibliotheksausweis ist immer mitzubringen und auf Verlangen vorzuzeigen. Eine Veränderung persönlicher Daten und der Verlust des Ausweises sind der Bibliothek unverzüglich mitzuteilen. Wird diese Änderungsmitteilung unterlassen und ist die Bibliothek selbst angehalten, die aktuellen Daten zu ermitteln, zum Beispiel bei Wohnortwechsel, ist die im anliegenden Gebührenverzeichnis festgelegte Gebühr zu entrichten. Bis zur Meldung des Verlustes haftet der Benutzer bzw. der eingetragene gesetzliche Vertreter für alle Schäden, die aus dem Missbrauch seines Ausweises entstehen. Acht Wochen nach der Verlustmeldung kann durch die Bibliothek kostenpflichtig ein Ersatzausweis ausgestellt werden.
- Für die Ausstellung eines neuen Bibliotheksausweises als Ersatz für einen abhanden gekommenen oder beschädigten wird eine Gebühr entsprechend dem Gebührenverzeichnis erhoben.
- Der Bibliotheksausweis hat eine Gültigkeit von 12 Monaten und kann nach Ablauf der Gültigkeit verlängert werden. In Ausnahmefällen kann durch die Bibliotheksleitung eine abweichende Gültigkeit festgelegt werden. Die Benutzungsgebühr wird dann entsprechend anteilig berechnet.

#### § 6 Ausleihe, Leihfrist

- Gegen Vorlage des gültigen Bibliotheksausweises können Medien aller Art und Gegenstände für die festgesetzte Leihfrist ausgeliehen werden.
- Die Leihfristen für die verschiedenen Medienarten und Gegenstände sind über den Webauftritt der Stadtbibliothek unter [www.stadtbibliothek-bautzen.de](http://www.stadtbibliothek-bautzen.de) und in den Räumen der Stadtbibliothek einsehbar. In begründeten Fällen kann von der Stadtbibliothek eine abweichende Leihfrist festgelegt werden. Der Benutzer ist verpflichtet, sich über den aktuellen Stand der Leihfristen kundig zu machen. Der E-Mail-Benachrichtigungsservice der Stadtbibliothek ist eine Serviceleistung ohne Gewähr.

liothek ist eine Serviceleistung ohne Gewähr.

- Die Leihfrist kann vor ihrem Ablauf bis dreimal auf Antrag telefonisch, persönlich, online oder per E-Mail verlängert werden, wenn keine bibliotheksinternen Gründe entgegenstehen. Von der Leihfristverlängerung ausgeschlossen sind aktuelle Einzelhefte von Zeitschriften und eMedien.

#### § 7 Ausleihbeschränkungen

- Von der Ausleihe ausgenommen sind
  - Präsenzbestände
  - Handschriften und Inkunabeln,
  - Bestände von besonderem Wert, darunter solche, die älter als 100 Jahre sind,
  - Bestände, die wegen ihres Erhaltungszustandes für eine Ausleihe ungeeignet sind.
- Für einzelne Medienarten kann die Bibliotheksleitung besondere Bestimmungen festlegen.
- Gesetzlich vorgeschriebene Altersangaben z. B. für Spielfilme oder Computerspiele sind auch für die Ausleihe der Stadtbibliothek verbindlich.
- Die Stadtbibliothek kann die Anzahl der entlehbaren Medien pro Bibliothekskonto beschränken.

#### § 8 Besonders schutzwürdige Bestände

- Für die Benutzung von Handschriften und anderen Werken, die insbesondere wegen ihres Alters, ihres Wertes oder ihrer Beschaffenheit besonders schutzwürdig sind (Sonderbestände), kann die Stadtbibliothek vor allem aus konservatorischen Gründen zusätzlich Benutzungsbeschränkungen festlegen und einzelne Bestände von der Benutzung ausschließen. Die Stadtbibliothek kann an Stelle des Originals Vervielfältigungen vorlegen.
- Vor einer Benutzungsgenehmigung kann die Angabe des Zwecks verlangt werden. Die Benutzung wird protokolliert.
- Texte und Bilder aus Handschriften und sonstigen schutzwürdigen Beständen dürfen nur mit Zustimmung der Stadtbibliothek auf der Grundlage einer besonderen Vereinbarung veröffentlicht werden.
- Der Benutzer verpflichtet sich, die bibliographischen Daten einer Veröffentlichung, die aus der Benutzung der Sonderbestände erwachsen ist, der Stadtbibliothek mitzuteilen.
- Vervielfältigungen aus Sonderbeständen sowie aus Beständen, die besonderen konservatorischen Gesichtspunkten unterliegen, dürfen nur von der Stadtbibliothek oder mit deren Einwilligung angefertigt werden. Die Stadtbibliothek bestimmt die Art der Vervielfältigung.

#### § 9 Vorbestellungen

- Für ausgeliehene Medien kann die Stadtbibliothek auf Wunsch des Benutzers Vorbestellungen entgegennehmen. Der Benutzer wird benachrichtigt, sobald das vorbestellte Medium vorliegt. Über Medien, die nicht innerhalb einer Woche abgeholt werden, kann anderweitig verfügt werden.
- Die Vorbestellung ist gebührenpflichtig, die Höhe der Gebühr ist dem beiliegenden Gebührenverzeichnis zu entnehmen und fällt auch bei Nichtabholung an.

#### § 10 Auswärtiger Leihverkehr

- Im Bestand der Stadtbibliothek nicht vorhandene Bücher und Zeitschriftenaufsätze können über den Leihverkehr nach den hierfür geltenden Bestimmungen aus anderen Bibliotheken beschafft werden. Benutzungsbestimmungen der entsendenden Bibliothek gelten zusätzlich. Die Medien stehen je nach vorgegebener Leihfrist der entsendenden Bibliothek zur Abholung bereit.
- Die Bestellung ist gebührenpflichtig, die Höhe der Kosten ist dem beiliegenden Gebührenverzeichnis zu entnehmen und fällt auch bei Nichtabholung an.

#### § 11 Leihfristüberschreitung, Einziehung

- Bei Überschreitung der Leihfrist ist eine Säumnisgebühr zu entrichten, unabhängig davon, ob eine schriftliche Mahnung erfolgte. Vorgenannte Gebühren werden entsprechend dem der Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis erhoben und fallen pro Medium pro Öffnungstag an.
- Werden entliehene Medien nicht rechtzeitig zurückgegeben, so fordert die Stadtbibliothek unter Hinweis auf die abgelaufene Leihfrist diese kostenpflichtig zurück (1. Mahnung).
- Bleibt die Maßnahme nach Abs. 2 erfolglos, richtet die Stadtbibliothek die erneute, kostenpflichtige Aufforderung an den Benutzer, die entliehenen Medien binnen einer bestimmten Frist zurückzugeben (2. Mahnung). Sie verbindet diese Aufforderung mit dem Hinweis, dass sie bei nicht fristgemäßer Rückgabe das Verwaltungsverfahren zur Herausgabe der Medien einleiten oder diese als abhandengekommen betrachten und Schadensersatz nach § 14 Abs. 1 der Satzung fordern wird. Die Stadtbibliothek kann den Ausschluss von der weiteren Benutzung der Stadtbibliothek androhen. Die Bibliotheksleitung kann die Entscheidung über die Ausleihe weiterer Medien von der Rückgabe angemahnter Medien sowie von der Erfüllung bestehender Zahlungsverpflichtungen abhängig machen.
- Nach ergebnislosem Ablauf der nach Abs. 3 Satz 1 gesetzten Frist erlässt die Bibliothek einen sofort vollziehbaren Bescheid, der die Rückgabe der entliehenen Medien bzw. Schadensersatz anordnet.
- Hinsichtlich der Einziehung der Gebühren, Ausla-

gen und Ersatzleistungen für Medieneinheiten, zu deren Begleichung vergeblich aufgefördert wurde oder deren Beitreibung vergeblich versucht wurde, findet das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für den Freistaat Sachsen Anwendung.

**§ 12 Pflichten der Benutzer**

- (1) Vor jeder Ausleihe sind die Medien und Gegenstände von den Benutzern auf offensichtliche Mängel hin zu überprüfen und sichtbare Mängel sofort, andere unverzüglich nach ihrer Feststellung, der Stadtbibliothek anzuzeigen. Es ist untersagt, Beschädigungen selbst zu beheben oder beheben zu lassen.
- (2) Der Verlust von Medien ist unverzüglich anzuzeigen. Werden verloren gemeldete Medien nachträglich zurückgegeben, so hat der Benutzer Anspruch auf Übergabe des Ersatzexemplars.
- (3) Eine Weitergabe der Medien und Gegenstände an Dritte ist nicht gestattet.
- (4) Entlehene Daten-, Ton- und Bildträger dürfen nur auf handelsüblichen Geräten und unter Einhaltung der von den Herstellerfirmen vorgeschriebenen technischen Voraussetzungen abgespielt werden. Sie dürfen nicht verbreitet und öffentlich wiedergegeben werden.

**§ 13 Haftung**

- (1) Bei Verlust oder Beschädigungen von Medieneinheiten und anderem Bibliotheksgut ist durch den Benutzer Schadenersatz zu leisten.
- (2) Der Benutzer haftet für Schäden, die nach Rückgabe der entlehnten Medien und Gegenständen festgestellt werden. Dies gilt nicht, sofern die Schäden schon vor der eigenen Ausleihe vorhanden waren und der Benutzer die Anzeige gemäß § 12 Abs. 1 nicht schuldhaft unterlassen hat.
- (3) Die Stadtbibliothek haftet nicht für Schäden, die durch Handhabung von Hard- und Software der Stadtbibliothek an Daten, Dateien und Hardware den Benutzern entstehen. Dies gilt auch für Schäden an Geräten, die durch Handhabung von Medien aus der Stadtbibliothek entstehen.
- (4) Die Stadtbibliothek haftet für den Verlust oder die Beschädigung der in den Schließfächern deponierten Sachen nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Für Geld und Wertsachen haftet die Stadtbibliothek nicht.
- (5) Die Haftung für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden, die den Benutzern bei Gebrauch der Bibliotheksräume, einschließlich der Nebenräume und Eingänge sowie der zur Verfügung gestellten Gegenstände entstehen, wird ausgeschlossen. Dies gilt nicht für Schäden, die aufgrund von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit eintreten.

**§ 14 Schadenersatz**

- (1) Die Stadtbibliothek kann von den Benutzern insbesondere die Wiederherstellung des früheren Zustandes verlangen, auf dessen Kosten ein Ersatzexemplar, ein gleichwertiges Werk oder eine Reproduktion beschaffen oder einen angemessenen Wertersatz in Geld festsetzen; außerdem kann sie sich den durch diese Maßnahmen nicht ausgeglichenen Wertverlust ersetzen lassen. Die Art und Höhe der Ersatzleistung bestimmt die Stadtbibliothek nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (2) Für kleinere Schäden an Druckerzeugnissen sowie bei Beschädigung oder Verlust von Medienhüllen wird ein pauschaler Kostensatz fällig, der dem Gebührenverzeichnis zu entnehmen ist. Für die Einarbeitung eines Ersatzexemplars wird eine Gebühr erhoben, die dem Gebührenverzeichnis zu entnehmen ist.

**§ 15 Nutzungsbedingungen für Internet und WLAN**

- (1) Voraussetzung für die Nutzung der Internet-PCs und des WLANs ist ein gültiger Bibliotheksausweis der Stadtbibliothek Bautzen. Die Internet-PCs und das WLAN stehen angemeldeten aktiven Bibliotheksbenutzern zur Verfügung. Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, benötigen eine Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten. Die Nutzungsdauer der Benutzer-PCs kann von der Bibliotheksleitung festgelegt werden.
- (2) Es besteht die Möglichkeit, ermittelte Dokumente kostenpflichtig auszudrucken. Die Höhe der Gebühren ist dem Gebührenverzeichnis zu entnehmen.
- (3) Die Stadtbibliothek haftet nicht:
  - für Folgen von Verletzungen des Urheberrechts durch Benutzer
  - für Folgen von Vertragsverpflichtungen zwischen Benutzern und Internetdienstleistern
  - für Schäden, die Benutzern auf Grund von fehlerhaften Inhalten der von ihm benutzten Medien entstehen
  - für Schäden, die Benutzern durch die Nutzung der Bibliotheksarbeitsplätze und der dort angebotenen Medien an Dateien oder Medienträgern entstehen
  - für Schäden, die Benutzern durch Datenmissbrauch Dritter auf Grund des unzureichenden Datenschutzes im Internet entstehen.
- (4) Die Stadtbibliothek schließt Gewährleistungen aus, die sich auf die Funktionsfähigkeit der von ihr bereitgestellten Hard- und Software und die Verfügbarkeit der von ihr an diesen Arbeitsplätzen zugänglichen Informationen und Medien beziehen.
- (5) Die Benutzer verpflichten sich:

- die gesetzlichen Regelungen des Straf- und Jugendschutzgesetzes zu beachten und an den EDV-Arbeitsplätzen und über das WLAN gesetzeswidrige Informationen weder zu nutzen noch zu verbreiten. Das Aufrufen rechtswidriger Inhalte (z.B. pornografische, rassistische und gewaltverherrlichende Darstellungen) im Internet ist untersagt.
  - die Bestimmungen des Urheberrechts bei Ausdrucken zu beachten.
- (6) Es ist nicht gestattet:
- Änderungen in den Arbeitsplatz- und den Netzkonfigurationen durchzuführen
  - technische Störungen selbstständig zu beheben
  - Programme und Dateien von mitgebrachten Datenträgern oder aus dem Netz an den PC-Arbeitsplätzen zu installieren oder zu speichern

**§ 16 Nutzung Veranstaltungsraum**

- (1) Zur Förderung der Satzungszwecke ist eine Nutzung des Veranstaltungsraumes der Stadtbibliothek zur Durchführung u.a. von kulturellen Veranstaltungen oder für Bildungsveranstaltungen möglich. Die Stadtbibliothek eröffnet die Möglichkeit, sich an der Organisation und Durchführung der Veranstaltungen zu beteiligen.
- (2) Die Nutzung wird auf Antrag schriftlich genehmigt. Sofern mehrere Anträge für den gleichen Nutzungszeitraum eingehen, werden die Anträge nach Eingang berücksichtigt. Die Entscheidung über die Nutzung obliegt der Bibliotheksleitung und ist abhängig von der Verfügbarkeit und der internen Personalkapazität der Stadtbibliothek.

**§ 17 Ausschluss von der Benutzung**

- (1) Personen, die gegen diese Satzung schwerwiegend oder wiederholt verstoßen, können für dauernd oder begrenzte Zeit von der Benutzung der Stadtbibliothek ausgeschlossen werden.

**§ 18 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Bautzen über die Benutzung der Stadtbibliothek vom 25. September 2003 außer Kraft.

Bautzen, 11.10.2023

Karsten Vogt, Oberbürgermeister

**Gebührenverzeichnis für die Benutzung der Stadtbibliothek Bautzen**

Benutzungsgebühr				Stand: 07/2023
Nr.	Tarif	Aktiviertes Benutzerkonto für den Zeitraum	Bedingungen	Höhe der Gebühren
1	Normaltarif	12 Monate	Nicht übertragbarer Benutzerausweis	15,00 €
Einen kostenfreien, nicht übertragbaren Benutzerausweis erhalten <ul style="list-style-type: none"> <li>- Bibliotheksbenutzende bis zum vollendeten 18. Lebensjahr</li> <li>- Studierende, Schüler und Auszubildende mit einem entsprechenden Nachweis</li> <li>- Sozialpassinhaber mit einem entsprechenden Nachweis</li> <li>- Inhaber der sächsischen Ehrenamtskarte mit einem entsprechenden Nachweis</li> <li>- Benutzende aus den Pflegeheimen, die von der Stadtbibliothek betreut werden</li> <li>- Mitarbeitende in öffentlichen, gemeinnützigen oder privaten Einrichtungen der großen Kreisstadt Bautzen (gemäß Gebühren- und Benutzersatzung der Stadt Bautzen für die Stadtbibliothek § 5 Abs. 4)</li> </ul> Der Stadtbibliothek Bautzen ist es vorbehalten, maximal zu zwei Aktionstagen zwecks Neukundenwerbung einen Rabatt von 50 % einmalig auf die im Gebührenverzeichnis ausgewiesene Jahresgebühr zu gewähren.				
Weitere Gebühren				
Nr.	Gebührenart	Bedingungen	Höhe der Gebühren	
2	Bearbeitungsgebühr für das Ausstellen eines Ersatzausweises		4,00 €	
3	Gebühr für eine Vorbestellung pro Medium	Muss auch bei nicht Abholung gezahlt werden, zzgl. Porto	1,00 €	
4	Gebühr für eine Bestellung über Fernleihe pro Medium	Muss auch bei nicht Abholung gezahlt werden; Darüber hinaus sind Kosten, die von der auswärtigen Bibliothek in Rechnung gestellt werden, vom Besteller zu übernehmen.	2,50 €	
5.1	Gebühr für Ausdruck und Kopie pro Seite	Bei Kopien und Ausdrucken aus dem Bibliotheksbestand	A 4 schwarz/weiß 0,20 € A 4 farbig 0,40 € A 3 schwarz/weiß 0,40 € A 3 farbig 0,80 €	
5.2	Gebühr für Ausdruck und Kopie pro Seite	Bei sonstigen Kopien und Ausdrucken	Rechnen sich nach den Gebühren aus der Verwaltungskostensatzung der Stadt Bautzen in der jeweils gültigen Fassung.	
6	Gebühr für das Ausstellen eines Benutzerkontoausdrucks		1,00 €	
7	Bearbeitungsgebühr im Schadensersatzfall für Einarbeitung	Bei Ersatzbeschaffung oder in Verlust geratenen Mediums; zzgl. tatsächliche Kosten der Wiederbeschaffung.	5,00 €	
8	Kostensatz, pauschal bei kleineren Schäden an Druckerzeugnissen sowie bei Beschädigung oder Verlust von Medienhüllen		2,50 €	
9	Bearbeitungsgebühr für die Ermittlung aktueller Benutzerdaten (Wohnanschrift)	Ggf. zuzüglich weiterer Kosten für die Ermittlung der Adresse	2,50 €	
10	Kostensatz, pauschal für die Ersatzbeschaffung bei Beschädigung oder Verlust eines Garderobenschlüssels oder bei Beschädigung des Schließzylinders		20,00 €	
11.1.1	Besondere Dienstleistungen der Abteilung Altbestand/Regionalkunde	Kopien vom Mikrofilmscanner: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Papierausdruck A 4 schwarz/weiß pro Seite 0,50 €</li> <li>- Papierausdruck A 3 schwarz/weiß pro Seite 0,80 €</li> <li>- Kopie per Mail pro Seite 0,50 €</li> </ul>		
11.1.2	Besondere Dienstleistungen der Abteilung Altbestand/Regionalkunde	Kopien vom Mikrofilmscanner: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Anfertigung durch Personal jeweils pro Arbeitsauftrag zzgl. Druckkosten nach 11.1.1</li> </ul>	2,50 €	
11.2	Besondere Dienstleistungen der Abteilung Altbestand/Regionalkunde	Auskunfts- und Recherchetätigkeit pro begonnene Stunde	10,00 €	
11.3	Besondere Dienstleistungen der Abteilung Altbestand/Regionalkunde	Speichern auf einem Datenträger	5,00 €	
11.4	Besondere Dienstleistungen der Abteilung Altbestand/Regionalkunde	Foto- und Scanerlaubnis für Druckerzeugnisse vor 1850 pro Tag	5,00 €	

12	Eintrittsgelder für Veranstaltungen (z.B. Lesungen, Ferienveranstaltungen) *	richten sich nach der Dauer und den Kosten der Veranstaltung, werden für jede Veranstaltung einheitlich innerhalb des Gebührenrahmens festgesetzt	0,00 – 30,00 €
13	Säumnisgebühr bei Überschreitung der Leihfrist; pro Öffnungstag und Medium	ab vollendeten 18. Lebensjahr Höchstgrenze pro Medium Kinder/Jugendliche unter 18 Jahren Höchstgrenze pro Medium Kinder/Jugendliche unter 18 Jahren	0,40 € 10,00 € 0,20 € 5,00 €
14	Bearbeitungsgebühr pro Mahnung	1. Mahnung 2. Mahnung	1,50 € 3,50 €

\* Ermäßigung für Bibliotheksausweisinhaber bis zu 35 % des Eintrittspreises möglich

**Hinweis § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)**

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. die Vorschriften über die Öffentlichkeit von Sitzungen oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3. oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Die Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

**Vierte Satzung zur Änderung der Gebühren- und Benutzersatzung für Sportstätten der Stadt Bautzen (Sportstättenatzung)**

Der Stadtrat der Stadt Bautzen hat auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705) und §§ 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245), am 27. September 2023 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel 1**

§ 4 der Gebühren- und Benutzersatzung für Sportstätten der Stadt Bautzen (Sportstättenatzung) vom 7. Oktober 2016, die zuletzt durch die Dritte Satzung zur Änderung der Gebühren- und Benutzersatzung für Sportstätten der Stadt Bautzen vom 31. Januar 2023 geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 5 wird wie folgt geändert:
  - a) Die Wörter „der Mehrzweckhalle „Am Schützenplatz“ und des Stadions Müllerwiese“ werden gestrichen.
  - b) In Ziffer 2 wird das Komma nach dem Wort „Sportfeste“ durch einen Punkt ersetzt.
  - c) Ziffer 3 wird gestrichen.
  - d) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:  
„Darüber hinaus ist die Nutzung der Sportstätten während der Sommerferien für Training zulässig und ist für diesen Zeitraum gesondert zu beantragen.“
2. Absatz 6 wird aufgehoben.
3. Die Absätze 7 und 8 werden zu den Absätzen 6 und 7.
4. In Absatz 7 wird die Angabe „Absatz 7“ durch die Angabe „Absatz 6“ ersetzt.

**Artikel 2**

Die Satzung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Bautzen, 17.10.2023

Karsten Vogt, Oberbürgermeister

**Hinweis § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)**

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. die Vorschriften über die Öffentlichkeit von Sitzungen oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder

b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3. oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Die Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

**Bekanntmachung des Jahresabschlusses des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung der Stadt Bautzen für das Wirtschaftsjahr 2022**

Aufgrund von § 34 Absatz 1 der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung – SächsEigBVO vom 10. Dezember 2018 hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 27. September 2023 den Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2022 des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung Bautzen festgestellt. Der Stadtrat beschloss, den Jahresfehlbetrag in Höhe von –16.623,78 € auf neue Rechnung vorzutragen. Gemäß § 34 Abs. 2 SächsEigBVO werden hiermit der Feststellungsbeschluss und die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlusts bekannt gemacht.

Weiterhin wird bekannt gegeben, dass die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BDO AG mit Datum vom 9. Juni 2023 einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt hat.

**Bestätigungsvermerk**

„BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An den Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung Bautzen, Bautzen

VERMERK ÜBER DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES UND DES LAGEBERICHTS

**PRÜFUNGSURTEILE**

Wir haben den Jahresabschluss des Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung Bautzen, Bautzen – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2022 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft.

Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung Bautzen für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über kommunale Eigenbetriebe (SächsEigBVO), den einschlägigen deutschen, für große Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebs zum 31. Dezember 2022 sowie ihrer Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften des § 30 SächsEigBVO und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

**GRUNDLAGE FÜR DIE PRÜFUNGSURTEILE**

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 32 SächsEigBVO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „VERANTWORTUNG DES ABSCHLUSSPRÜFERS FÜR DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES UND DES LAGEBERICHTS“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.



Organisiert vom Innenstadtm e.V., bot die Romantica neben zahlreichen Einkaufsmöglichkeiten ein buntes und abwechslungsreiches Rahmenprogramm für jedes Alter. Vier Eventzonen verteilten sich in der Innenstadt. Die Stadt Bautzen unterstützte die Veranstaltung durch das Innenstadtmangement und unterschiedliche Bereiche der Verwaltung mit insgesamt 14.000 Euro.

### Stadt beglückwünscht verdienten Sorben

Aller zwei Jahre würdigt die Stiftung für das sorbische Volk herausragende Leistungen in der sorbischen Kultur, Kunst und Wissenschaft. In diesem Jahr ging der Čišinski-Preis an Jurij Wuschansky, der seit vielen Jahren ein fester Partner der Stadt in sorbischen Fragen ist. Es ist unübersehbar, dass sich über die Jahre hinweg eine vertrauensvolle Beziehung zwischen Bautzens Bürgermeister Dr. Robert Böhmer und dem Sorben Jurij Wuschansky entwickelt hat. Beide kennen sich seit vielen Jahren und schätzen sich als wichtige Partner in sorbischen regionalen und überregionalen Fragen. Robert Böhmer führt dies darauf zurück, dass beide sorbische Wurzeln haben und sich über ihre Vorlieben für Lausitzer Kunst und Kultur nähergekommen sind. „Es entstand eine feste Vertrauensbasis, auf deren Grundlage Jurij Wuschansky schnell zu einem unserer wichtigsten Partner in Sorbenfragen wurde“. Böhmer lobt, dass der gebürtige Nebelschützer sich nie in den Vordergrund drängte. Selbst als Verantwortlicher für Öffentlichkeitsarbeit der Domowina ebnete er stets anderen den Weg ins Rampenlicht, er selbst blieb bescheiden und demütig im Hintergrund. Dort zog und zieht er viele Fäden, vermittelt Kontakte, gibt wichtige Hinweise. Robert Böhmer: „Solche Menschen, die sich völlig uneigennützig aber mit absoluter Hingabe und Überzeugung einer Sache verschreiben, findet man heute nicht mehr so häufig“.

Jurij Wuschansky ist zeitlebens bekennender Sorbe, der sein kulturelles Erbe gern vermittelt. Er ist in zahlreichen sorbischen Vereinen tätig und sieht auch mit 71 Jahren keinen Anlass, an seinem Engagement etwas zu ändern. Dafür zollt man ihm viel Dankbarkeit. Der Mitte Oktober überreichte Čišinski-Preis ist ein entsprechendes Zeugnis. Wjele zboža!



Bürgermeister Dr. Robert Böhmer gratuliert Jurij Wuschansky zum Čišinski-Preis und bedankt sich im Namen der Stadt Bautzen mit einem Kunstwerk für viele Jahre guter Zusammenarbeit. Die sorbische Übersetzung des Mottos der Stadt bei der Restaurierung des Ratssaals hat Jurij Wuschansky geleistet und mitinitiiert: Knježe, spožč rozrost (DA DOMINE INCREMENTUM)  
Fotos: Stadtverwaltung

### Bautzener Wochenmarkt während des Wenzelmarktes

Der Bautzener Wenzelmarkt findet in diesem Jahr vom 1. bis 22. Dezember statt. Durch den Aufbau der Markthütten und die Durchführung des Wenzelmarktes ergeben sich folgende Veränderungen für den Grün- und Mischmarkt. Der Mischmarkt findet 2023 zum letzten Mal am Donnerstag, dem 23. November 2023 auf dem Kornmarkt statt. Der Grünmarkt findet ab Dienstag, dem 28. November 2023 bis zum Samstag, dem 23. Dezember 2023 auf dem Fleischmarkt statt.

Ab Donnerstag, dem 28. Dezember 2023 findet der Wochenmarkt mit Grün- und Mischmarkt zu den bekanntesten Zeiten wieder auf dem Kornmarkt statt.

### Aufruf – Winterlicher Malwettbewerb „Deine Schneeflocke für Weihnachten“

Bald ist es wieder soweit – Plätzchenduft liegt in der Luft und von überall her klingen schöne Weihnachtslieder. Ob in diesem Jahr starker Schneefall für weiße Weihnachten sorgen wird, ist ungewiss. Sicher ist jedoch, dass wir in diesem Jahr den Flockenwirbel im Advent nach Bautzen zurückholen und mit dem Malwettbewerb „Deine Schneeflocke für Weihnachten“ Bautzens schönste Schneeflocke suchen.

### Individuelle Schönheiten – Platz für Kreativität

So individuell wie jeder Mensch ist, so unterschiedlich sind auch Schneeflocken. Keine gleicht der Anderen, jede ist einzigartig. Das möchte die Stadtverwaltung in diesem Jahr unter Beweis stellen und fordert Kinder und Jugendliche jeden Alters auf, eigene Schneeflocken zu basteln. Die Flocken können dabei gern bunt und ungewöhnlich sein, frei nach dem Motto – Schneeflocken sind die Schmetterlinge des Winters. Ausgestellt werden die Einsendungen in der Poststelle des Rathauses. Die schönsten Exemplare werden auf eine Plane gedruckt und um den Weihnachtsbaum dekoriert.

Ein paar kleine Bedingungen gibt es jedoch. Auf den Kunstwerken sollte auf der Rückseite der Name und die Anschrift notiert sein. Das Format sollte nicht größer als A2, vorzugsweise A3 sein. Einzusenden sind die Schneeflocken bis zum 10. November 2023 an die Stadtverwaltung, Kulturbüro, Fleischmarkt 1, 02625 Bautzen. Natürlich können sie auch direkt im Kulturbüro abgegeben werden. Unter allen Einsendungen verlost die Stadtverwaltung kleine Geschenke.

### Seniorinnen und Senioren feiern am 6. Dezember 2023

Auch in diesem Jahr lädt Oberbürgermeister Karsten Vogt die Seniorinnen und Senioren der Stadt Bautzen zu einer Weihnachtsfeier ein. Karten für die Traditionsveranstaltung werden ab dem 20. November 2023 ausgegeben.

Die diesjährige Weihnachtsfeier findet am Mittwoch, dem 6. Dezember 2023, statt. Von 15.00 bis 17.45 Uhr wird es in der Mehrzweckhalle „Am Schützenplatz“ bei Stollen und Kaffee gemütlich. Der Einlass erfolgt bereits ab 14.00 Uhr. Auch dieses Jahr wird ein musikalisches Programm geboten. Weihnachtliche Stimmung kommt beim gemeinsamen Singen auf. Außerdem soll der Nachmittag eine Gelegenheit bieten, miteinander ins Gespräch zu kommen.

Der Eintritt zur Seniorenweihnachtsfeier ist wie in den vergangenen Jahren frei. Zur besseren Planung sind dennoch Eintrittskarten erforderlich. Diese sind zu folgenden Zeiten im Bautzener-Bürger-Service, Innere Lauenstraße 1, erhältlich:

Montag, 20. November	8.30 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr
Dienstag, 21. November	8.30 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr
Donnerstag, 23. November	8.30 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr
Freitag, 24. November	8.30 bis 12.00 Uhr

Schwerstgehinderte Personen und Rollstuhlfahrer können von Fahrdiensten abgeholt und nach Hause gebracht werden. Eine Anmeldung ist erforderlich. Ab 17.45 Uhr stehen allen Gästen Busse für die kostenlose Heimfahrt bereit.

### Bautzen will mehr sorbische Sprache sichtbar machen

Slawen besiedeln seit mehr als 1000 Jahren große Teile Mitteldeutschlands. Noch heute bekennen sich 10 Prozent der Bautzener zu ihrer Sorbischen Nationalität. Doch ihre Kultur und Sprache ist in Gefahr, öffentlich immer weniger wahrnehmbar. Die Stadt möchte nun Anreize schaffen, daran etwas zu ändern.

Im Zusammenhang mit touristischen Erhebungen wird immer wieder gern gefragt, welche Themen man denn mit Bautzen verbinden würde? Senf und die Sorben werden dann immer gern benannt. Doch während der Brotaufstrich aus Kleinwelka zunehmend die Regale der gesamtdeutschen Supermärkte erobert, machen sich Zeugen sorbischer Kultur zunehmend rar im Stadtbild. Sie reduzieren sich inzwischen auf sorbische Einrichtungen und zweisprachige Straßenschilder. „Das ist aus mehreren Gründen sehr bedauerlich“, schätzt Bautzens Oberbürgermeister Karsten Vogt ein. Gemeinsam mit dem Arbeitskreis für sorbische Angelegenheiten, in dem sich seit vielen Jahren Ehrenamtliche und Stadträte für sorbische Fragen engagieren, konnte er nun einen neuen Ansatz präsentieren. Mit einem Konzept zur „Sichtbarmachung der Sorbischen Sprache im öffentlichen Raum“ sollen Anreize für Gastronomen, Händler und öffentliche Einrichtungen geschaffen werden, das Sorbische als Alleinstellungsmerkmal der Stadt Bautzen mehr zu würdigen. „Sorbische Sprache soll wieder im täglichen Straßenbild, auf Speisekarten oder digitalen Angeboten erlebbar werden“, so Vogt. Darum hat die Stadt Fördergelder akquiriert und eigene Mittel zur Verfügung gestellt, um den Akteuren finanzielle Aufwendungen zu erstatten. Erarbeitet und abgestimmt hat das Konzept maßgeblich André Wucht, der als Referent des Oberbürgermeisters auch als Schnittstelle zum Sorbischen Arbeitskreis fungiert: „Sprache ist ein wesentlicher Teil kultureller Identität. Die geht den Sorben an manchen Stellen verloren und das dürfen wir nicht zulassen“. Auch mit Blick auf die Wahrnehmung durch Touristen ist Wucht guter Hoffnung, dass viele Unternehmer dies ähnlich sehen und den städtischen Vorstoß unterstützen. Zumindest ihre finanziellen Aufwendungen für Übersetzer oder Werbefirmen sollen die Akteure von der Stadt erstattet bekommen. Dabei ist es völlig egal, ob Geschäftstitel, Slogans, Öffnungszeiten, Wegweisungen,

Auslagen, Speisekarten oder Flyer übersetzt werden. „Wichtig ist, dass die sorbische Sprache dauerhaft erlebbar wird“, so André Wucht.

Das Antragsprozedere ist relativ unkompliziert. Ein formloser schriftlicher Antrag beim Referenten oder unter [sorbisch@bautzen.de](mailto:sorbisch@bautzen.de) mit einer Kurzbeschreibung von Art und Ziel der Maßnahme reicht zunächst aus. Dann werden Mitglieder des Arbeitskreises die Maßnahme bewerten und gegen Vorlage originaler Belege eine entsprechende Förderung in die Wege leiten. Formal beschließt der Finanzausschuss. André Wucht: „Es gibt keinen Stichtag für die Anmeldung. Anträge werden je nach Bedarf bewertet und wenn das Jahresbudget von derzeit 6.500 Euro überschritten sein sollte, erfolgt der Ausgleich im Folgejahr“. Teilnehmer sollen zudem noch einen weiteren Mehrwert für sich generieren: „Wir haben gemeinsam mit dem Sächsischen Ministerium für Wissenschaft und Kultur eine Plakette entwickelt, die der Arbeitskreis gern öffentlichkeitswirksam an die Teilnehmer überreicht“. Diese Plakette kann am Geschäft angebracht oder als Datei genutzt werden. Zusätzlich richtet die Stadt auf der Homepage [www.bautzen.de](http://www.bautzen.de) eine eigene Rubrik ein, in der die erfolgreichen Teilnehmer benannt und verlinkt werden. Das Konzept wurde in der Sitzung des Stadtrates am 25. Oktober 2023 einstimmig beschlossen. Bürgermeister Dr. Robert Böhmer und Benjamin Wirth, Sprecher des Arbeitskreises für sorbische Angelegenheiten, unterzeichneten es in gemeinsamer Sitzung am 26. Oktober. Nun sind die Unternehmer gefragt, sich zur sorbischen Kultur und zu Bautzens Alleinstellungsmerkmal zu bekennen.

### Straßenreinigung

Im Zusammenhang mit Straßenreinigungsarbeiten durch die Beteiligungs- und Betriebsgesellschaft Bautzen mbH sind in den untenstehenden Bereichen Parkbeschränkungen zu erwarten. Es ist zudem mit kurzfristigen Änderungen bei bestehenden Verkehrsregelungen zu rechnen.

Dienstag, 14. November	Taucherstraße inkl. Zwischenstück August-Bebel-Platz (komplett Jordan-Löbauer)
Mittwoch, 15. November	Dr.-Ernst-Mucke-Straße Dresdener Straße Teil 2 (Bleichenstraße bis Schliebenkreisel)
Donnerstag, 16. Novemb.	Dresdener Straße Teil 3 (Wilhelm-Fiebiger-Straße bis Schliebenkreisel) Schliebenstraße Parktaschen (Schliebenkreisel bis Fiedlerstraße) Behringstraße
Dienstag, 21. November	Dresdener Straße Teil 1 (Neusalzaer Straße bis Bleichenstraßen) Weingangstraße
Donnerstag, 23. Novemb.	Erich-Pfaff-Straße

### Landesamt für Straßenbau und Verkehr

#### Bekanntmachung Planungsbegleitende Vermessung Maßnahme: S 106 OU Bautzen, Südumgehung 2. BA

##### Vorarbeiten auf Grundstücken

Die Straßenbauverwaltung plant in der Stadt Bautzen und der Gemeinde Doberschau-Gaußig zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse und zur Erhöhung der Verkehrssicherheit das oben genannte Vorhaben. Um das Vorhaben ordnungsgemäß planen zu können, müssen in der Zeit vom 01. Dezember 2023 bis zum 1. April 2024 Vermessungsarbeiten durchgeführt werden. Zur Durchführung der Arbeiten müssen die Grundstücke durch Bedienstete der Straßenbauverwaltung oder deren Beauftragte betreten werden. Der Aufnahmebereich der Vermessungsarbeiten ist in der Anlage zur Bekanntmachung dargestellt. Die betroffenen Flurstücke sind:

##### Flurstücke Stadt Bautzen / Gemarkung Bautzen

1645/1, 1858/3, 1858/5, 1858/6, 1858/8, 1858/10, 1858/11, 1858/12, 1860/1, 1860/2, 1862/2, 1862/3, 1862a, 1862/10, 1898/1, 1898/2, 1900, 1902, 1902a, 1903, 1941/4, 1941/5, 1944/2, 1946, 1947/1, 1948, 1949, 1950/1, 1951/1, 1951/3, 1951/4, 1952, 1953, 1953a, 1953b, 1953c, 1953d, 1955/1, 1955a, 1955b, 1956/2, 1956/15, 1956/16, 1957, 1958, 1959, 1960/2, 1960/3, 1960/6, 1961/3, 1961/7, 1962/1, 1962/2, 1963/1, 1963/3, 1963/4, 1964/1, 1964/2, 1965/1, 1965/2

##### Flurstücke Stadt Bautzen / Gemarkung Strehla

194/4, 194/6, 194/7, 194/8, 194/12, 195

##### Flurstücke Stadt Bautzen / Gemarkung Oberkaina

121/1, 121/2, 121/3, 121/4, 121e, 122/1, 122/2, 122/3, 122/5, 122/6, 122/8, 122i, 122n, 122o, 122p, 122q, 122r, 122s, 122/12, 122/16, 122/21, 122/22, 122/23, 122/24,

143, 143a, 144, 145/1, 145/2, 145a, 145c, 145d, 146/1, 146/2, 147/1, 147/2, 148/1, 148/2, 148/3, 149/1, 149/2, 150/2, 150/3, 151/1, 155, 157/9, 159/1, 159/2, 159/3, 159/4

##### Flurstücke Stadt Bautzen / Gemarkung Rattwitz

136/2, 136/3, 136/4, 138/4, 150/1, 153/2, 153/3, 153/4, 154a, 164/1, 164/2, 164/3, 166/1, 166/2, 166/3, 180/1, 180/2, 180/3, 181/1, 181/2, 181/3, 200/1, 200/2, 200/3

Die betroffenen Flurstücke werden nur innerhalb des bezeichneten Vermessungsbereiches betreten.

Da die genannten Arbeiten im Interesse der Allgemeinheit liegen und für die spätere Durchführung der geplanten Straßenbaumaßnahme unabdingbar sind, sind Sie aufgrund § 38 Sächsisches Straßengesetz (SächsStrG) als Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigter verpflichtet, die Durchführung der Arbeiten zu dulden. Die Arbeiten können auch durch Beauftragte der Straßenbauverwaltung durchgeführt werden. Etwaige unmittelbare Vermögensnachteile, die Ihnen durch die Arbeiten entstehen sollten, werden angemessen in Geld entschädigt. In diesem Falle wird am baldmöglichste Benachrichtigung der Straßenbaubehörde gebeten. Sollte eine Einigung über eine Entschädigung in Geld nicht erreicht werden können, setzt die Landesdirektion Sachsen auf Ihren Antrag oder auf Antrag der Straßenbaubehörde die Entschädigung fest.

**Durch die Vorarbeiten (Vermessung) wird nicht über die Ausführung des geplanten Verkehrsweges entschieden.**

##### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift beim Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Stauffenbergallee 24, 01099 Dresden eingelegt werden.

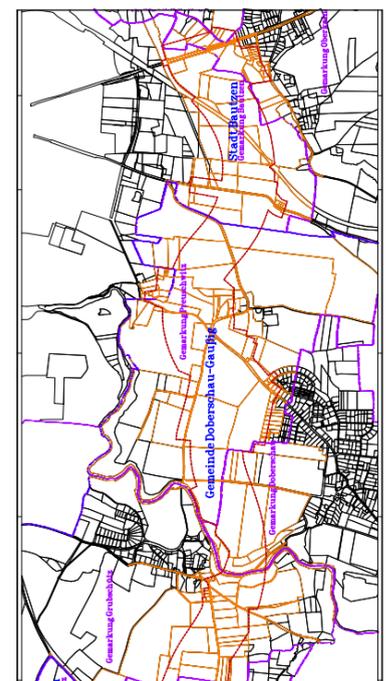
Der Widerspruch kann auch bei dem Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Bautzen, Käthe-Kollwitz-Straße 19, 02625 Bautzen, Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Zschopau, Sitz Chemnitz, HansLink-Straße 4, 09131 Chemnitz, Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Meißen, Heinrich-Heine-Str. 23 c, 01662 Meißen, Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Leipzig, Maximilianallee 3, 04129 Leipzig, Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Plauen, Weststraße 73, 08523 Plauen eingelegt werden.

Hinweis: Für die Entscheidung des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr über den Widerspruch sind gemäß § 8 Sächsisches Verwaltungskostengesetz (SächsVwKG) Verwaltungskosten zu erheben.

Dresden, 28.9.2023

Steffi Schön, Abteilungsleiterin  
Nachmobilität, Radverkehr und Straßenbau

Übersichtskarte mit dem Aufnahmebereich der Vermessungsarbeiten



**AMTSBLATT**  
HAMTSKE ŁOPJENO

**Herausgeber** Oberbürgermeister der Stadt Bautzen  
**Verantwortlich** Peter Stange, Fon 03591 534-392  
**Anschrift** Stadtverwaltung Bautzen, Amt für Wirtschaft, Kultur, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Fleischmarkt 1, 02625 Bautzen **Internet** [www.bautzen.de](http://www.bautzen.de) **Druck** Linus Wittich Medien KG **Auflage** 55.220 Exemplare Erscheint monatlich nach Bedarf **Bezug** LINUS WITTICH Medien KG, An den Steinenden 10, 04916 Herzberg (Elster)

**Das Amtsblatt im Internet:** [www.bautzen.de/amtsblatt](http://www.bautzen.de/amtsblatt)